
(in der Fassung vom 13. März 2013 und der Änderung vom 26. September 2016)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit**
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen**
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Studierende mit Beeinträchtigungen**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

- § 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 15 Bildung der Modulnoten**

III. Master-Prüfung

- § 16 Art und Umfang der Prüfung**
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Master-Arbeit**
- § 18 Master-Arbeit**
- § 19 Ergebnisse der Master-Prüfung, Gesamtnote**

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung**
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 22 Rechtsmittel**
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang: Lehrveranstaltungen und ECTS-Credits im Master-Studium (Modulübersicht)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studienganges, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt zwei Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 32 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Master-Studiengang 60 Credits zu erwerben. Die Aufteilung der Veranstaltungen sowie die Gesamtstudentenafel mit den jeweiligen Credits sind aus dem Anhang zu ersehen, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Bei dem Masterstudiengang Psychologie handelt es sich um einen konsekutiven verstärkt forschungsorientierten Master-Studiengang, der auf dem Bachelor-Studiengang Psychologie aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studienumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den Modulen entsprechend dem Anhang und eine Master-Arbeit gemäß §18. Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden. Der Anhang ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen: wurde ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, weil eine oder mehrere Modulteilprüfungen endgültig nicht bestanden wurden, kann ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führt, erteilt die/der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen

Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (3) Nach endgültigem Nichtbestehen der Master-Prüfung erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (§ 32 Abs. 5 Satz 3 Landeshochschulgesetz) mit der Folge der Exmatrikulation von Amtswegen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG)
- (4) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie (StPA) zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
 2. ein akademischer Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterin
 3. zwei Studierende mit beratender Stimme
 4. der Fachbereichsreferent/die Fachbereichsreferentin mit beratender Stimme
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Studienkommission Psychologie für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Ein Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann dem/der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (6) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der StPA bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Ausgabe von Themen von Master-Arbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern und -lehrerinnen und Privatdozentinnen und -dozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüferinnen und Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplom- oder eine Promotionsprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang als auch in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß Anhang vergebenen ECTS-Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme des Master-Studiums im Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz erbracht wurden, kann nur auf Antrag erfolgen. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Master-Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der StPA Psychologie. Er kann die Entscheidung auf die Fachbereichsreferentin/den Fachbereichsreferenten übertragen.
- (4) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf die Masterarbeit gemäß § 18 bezieht.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wenn
 - 1. die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
 - 2. die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt und
 - 3. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt maximal 8 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß, Elternzeit, Studierende mit Beeinträchtigungen

- (1) Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe oder bei Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe gilt eine Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt, dass er/sie sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die ggf. bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn sie durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.

- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. § 8 Abs. 5 Sätze 4-6 gilt entsprechend.
- (7) Studierende mit Beeinträchtigungen können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. § 8 Abs. 5 Sätze 4-6 gilt entsprechend.
- (8) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (9) In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der StPA den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlusts des Prüfungsanspruchs für die Masterprüfung.
- (10) Belastende Entscheidungen des StPA sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Bestehen der Master-Prüfung wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in die Gesamtnote eingehenden Module und Modulnoten, die Note und das Thema der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudienendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Bei Erreichen einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Master-Prüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.

- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom/von der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde werden ein „diploma supplement“, ein transcript of records sowie eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen
 2. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines ModulsDie genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekanntgegeben.
- (3) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.
- (4) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (5) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul weitere Prüfungen absolviert werden, sofern freie Plätze in den Veranstaltungen vorhanden sind. Alle Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records vermerkt, das gilt auch für zusätzlich absolvierte Module.

- (6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden außer bei Seminaren mit Platzvergabeverfahren, wo die Anmeldung der Prüfungsleistung automatisch nach der Platzvergabe erfolgt. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich von einer solchen automatischen Anmeldung während des vom Ständigen Prüfungsausschuss nach Abs. 2 Satz 1 festgelegten Anmeldezeitraums wieder abmelden. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung auch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Master-Studiengang erfolgt über das elektronische Studierenden- und Prüfungsverwaltungsportal.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert zu sein. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin nicht im Studiengang immatrikuliert ist oder die Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 13 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Referaten, mündlichen Prüfungen oder anderen mündlichen Prüfungsformen, Hausarbeiten, Essays, Klausuren oder anderen schriftlichen Prüfungsformen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen

und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 120 Minuten. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang von 15 bis 30 Minuten und eine zusätzliche schriftliche Leistung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben.

- (2) Die Prüfungen werden in der Regel jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Teilklausuren, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt.
- (3) Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.
- (4) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50 % der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %

- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfer verantwortlich.

- (5) Wurde eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen, spätestens im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr. Zwei Semester nach Ablauf dieser Frist besteht kein Prüfungsanspruch mehr für die betreffenden Wiederholungsprüfungen, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 5 wiederum nicht ausreichend, so kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Wenn eine Prüfungsleistung in einem Seminar nicht bestanden wurde, kann stattdessen ein anderes Seminar im selben Modul belegt und dort eine Prüfungsleistung erbracht werden; maximal dürfen jedoch nur insgesamt zwei Prüfungsversuche bei den Seminar-Prüfungsleistungen in einem Modul nicht bestanden werden; wird ein dritter Prüfungsversuch bei einer Seminar-Prüfungsleistung in einem Modul nicht bestanden, ist die betreffende Modulteilprüfung „Seminar“ endgültig nicht bestanden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sollten auch Zwischenwerte durch Erniedrigungen oder Erhöhungen der Notenziffern um 0,3. verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Modulnote die nach ECTS-Credits gewichtete gemittelte Note der bestbewerteten Modulteilprüfungsnoten.
- (3) Auch wenn in einem Modul mehr ECTS-Credits erbracht worden sind, wird bei der Berechnung der Gesamtnote stets die im Anhang festgelegte Anzahl an ECTS-Credits zugrundegelegt und nicht die tatsächlich erworbenen Credits eines Moduls.
- (4) Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein, § 13 Abs. 6 bleibt unberührt. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend
- (5) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 4 Satz 2 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote wird aus den bestbewerteten Modulen gebildet.

III. Master-Prüfung

§ 16 Art und Umfang der Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 13 iVm dem Anhang sowie der Master-Arbeit.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Master-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen analog § 12 Abs. 2 per Online-Anmeldung über das Zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist,
 - b) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Diplom- oder Masterprüfung im Fach Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt bzw. nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit soll in der Regel im zweiten Semester des Master-Studiums beantragt werden.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann einen Vorschlag für ein Thema und einen Prüfer/eine Prüferin für die Master-Arbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der letzten erforderlichen studienbegleitenden Prüfung zu den Modulen 1-9 die Zulassung zu der Master-Arbeit beantragt, wird durch den StPA ein Thema und zwei Gutachter/Gutachterinnen zugeteilt.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder die Kandidatin/der Kandidat die Master-Prüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (7) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Vorgaben nach Abs. 2 nicht erfüllt werden oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Master-Studiengang Psychologie nicht mehr besteht.
- (8) Die Zulassung erfolgt elektronisch nach Anmeldung zur Masterarbeit mit der Auflage, dass die Studierende/der Studierende bei Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich ggf. einer erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Psychologie innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen und empirischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit sowie die Betreuung kann nur durch eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin bzw. einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, der/dem auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, erfolgen. Die Betreuerin/der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Psychologie angehören. Die Betreuung einer Master-Arbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis zwei Gutachter/Gutachterinnen für die Master-Arbeit. Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Master-Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn beide Gutachter/Gutachterinnen ihre Bereitschaft zur Begutachtung erklärt haben. Die Prüferinnen/Prüfer legen in der Regel binnen vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Falle einer Titeländerung im Rahmen der Anfertigung der Master-Arbeit ist diese beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen; das Einverständnis des Betreuers bzw. der Betreuerin ist beizufügen. Die Bearbeitungsfrist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertreten sind, auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin und Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin um drei Monate verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitpunkt der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und es wird ein neues Thema gestellt. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem/der in Abs. 3 benannten Betreuer/Betreuerin genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, in diesem Falle das neue Thema der Master-Arbeit und einen ggf. neuen Betreuer bzw. eine ggf. neue Betreuerin vorzuschlagen. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des StPA Psychologie.
- (6) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden, Format DIN A 4 zweiseitig bedruckt sowie in elektronischer Form beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern. Empi-

risches Datenmaterial ist in die Verfügung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit überzuführen.

- (7) Bei der Abgabe einer Master-Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizulegen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die hier angegeben Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sind die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (8) Eine Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (9) Lautet die Note eines der Prüfer/Prüferinnen mindestens "ausreichend" und die Note des zweiten Prüfers/der zweiten Prüferin "nicht ausreichend", so wird vom StPA ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestellt. Bewertet der dritte Gutachter/die dritte Gutachterin die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Master-Arbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Master-Arbeit nicht bestanden.
- (10) Wird eine Master-Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19 Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die studienbegleitenden Prüfungsleistungen von mindestens vier der neun Module mit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden und die Master-Arbeit bestanden wurde. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Das Absolvieren weiterer Prüfungsleistungen nach bestandener Masterprüfung ist nicht möglich.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu 50 % aus der gem. § 14 Abs. 2 gebildeten Note für die Master-Arbeit und zu 50 % aus den Modulnoten der vier besuchten Module zusammen, wobei die Noten aus den vier Modulen gleich gewichtet werden. Wurden mehr als 4 der 9 Module absolviert, so zählen die mit den besten Noten bewerteten Module für die Masterprüfung. Die darüber hinaus freiwillig absolvierten und bestandenen Module bzw. Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein, sie werden im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt.
- (3) Für das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, kann Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin/der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den einjährigen Master-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 49/2009), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), außer Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im einjährigen Master-Studiengang Psychologie an der Universität Konstanz ab dem Studienjahr 2013/14 oder später aufnehmen.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im zweijährigen Master-Studiengang Psychologie befinden, setzen ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung in der Fassung vom 13. Oktober 2004 (Amtl. Bkm. 42/2004), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), fort.
- (4) Die Änderungen vom 26. September 2016 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anhang

Anmerkungen:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 15/2013 vom 13. März 2013 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung vom 26. September 2016 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 48/2016 veröffentlicht.

Anhang

Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Psychologie

Modulübersicht

Aus den Modulen (zur Auswahl: Module 1-9) müssen Prüfungsleistungen im Umfang von 32 ECTS-Credits (Cr) in insgesamt vier Modulen (à 8 Cr) erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen mit SWS	Cr
Modul 1: Kognitive und affektive Neurowissenschaften	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 2: Handlungspsychologie	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 3: Gesundheit und Arbeit 1	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 4: Gesundheit und Arbeit 2	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 5: Fortgeschrittene For- schungsmethoden & Diagnostik	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 6: Diagnostische Methoden in der klinischen Psychologie	2 Seminare (je 2 SWS) oder Seminar + Übung (je 2 SWS)	8
Modul 7: Psychotherapeutische Verfahren	2 Seminare bzw. Übungen (je 2 SWS)	8
Modul 8: Praxis der Intervention	2 Seminare (je 2 SWS) oder Fallseminar + Übung (je 2 SWS)	8
Modul 9: Neuropsychologische Diagnostik und Rehabilitation	2 Seminare bzw. Übungen (je 2 SWS) oder Se- minar bzw. Übungen + Fallseminar (je 2 SWS)	8
Masterarbeit		28
Gesamt		60